

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Oktober 2018	Seite 1 - 3
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund vom 11. Oktober 2018	Seite 4 - 6

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau, Logistik und  
Wirtschaftsingenieurwesen  
der Fakultät Maschinenbau  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 8. Oktober 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 13. Februar 2018 (AM Nr. 2/2018, S. 19 ff.) wird wie folgt geändert:

**Die Anlage A:Modulübersicht Bachelor of Science im Maschinenbau erhält folgende Fassung:**

Modulnummer	Modulname	benotete Modulprüfung / Teilleistungen	LP	Voraussetzungen für die Modulprüfung
1a	Chemie	MP	4	-
1 b	Physik	MP	4	-
2	Höhere Mathematik I	MP	9	1 Studienleistung
3	Höhere Mathematik II	MP	9	1 Studienleistung
4	Höhere Mathematik III	MP	9	1 Studienleistung
5a	Mechanik A	MP	5	-
5b	Mechanik B	MP	5	-
6a	Mechanik C	MP	5	-
6b	Mechanik D	MP	5	-
7a	Fertigungslehre + Werkstoffe	MP	6	-
7b	Werkstoffe	MP	5	-

8	Maschinenelemente A	2 TL	8	-
9	Maschinenelemente B	3 TL	14	-
10	Elektrotechnik	MP	7	-
11	Thermodynamik	MP	5	-
12	Grundlagen der Wärmeübertragung	MP	5	-
13	Technische Betriebsführung	MP	9	-
14	Mess- und Regelungstechnik	2 TL	8	-
15	Maschinenbauinformatik	MP	8	-
16	Strömungslehre	2 TL	8	-
17	Fertigungstechnologie	MP	11	-
18	Wahlpflichtmodul Simulationstechnik (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	Je nach Wahl 2 TL o. MP	8	-
19	1. Profilmodul (siehe Katalog Modulhandbuch)	Je nach Wahl 2 oder 3 TL o. MP	12	-
20	2. Profilmodul (siehe Katalog Modulhandbuch)	Je nach Wahl 2 oder 3 TL o. MP	12	-
21	Fachwissenschaftliche Projektarbeit	MP	5	-
22	Fachpraktikum	*	12	-
23	Bachelorarbeit	2 TL	12	-

\* vgl. § 7 Absatz 2

## Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 in dem Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Dortmund erfolglos an dem Modul „Mess- und Regelungstechnik“ teilgenommen haben, schließen das Modul bis einschließlich zum Sommersemester 2019 mit einer Modulprüfung ab. Sie können beim Prüfungsausschuss beantragen, das Modul mit zwei Teilleistungen abzuschließen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 26. September 2018 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juli 2018.

Dortmund, den 8. Oktober 2018

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund vom 11. Oktober 2018**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund vom 11.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2010, S. 39), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund vom 12.10.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2012, S. 67), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 wird wie folgt geändert:**

##### **a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Die Zulassung nach Satz 2 kann der Promotionsausschuss von einer Absolvierung promotionsvorbereitender Studien im Sinne des Abs. 3 abhängig machen.“

##### **b) In Absatz 3 wird in Satz 1 der Klammerzusatz „(und ggf. Abs. 2)“ gestrichen und folgender Satz 2 eingefügt:**

„Der Umfang von promotionsvorbereitenden Studien nach Abs. 2 Satz 3 hängt davon ab, welche Kenntnisse von der Bewerberin/dem Bewerber erworben werden müssen, um die fehlende Einschlägigkeit des Studiums im Sinne des Abs. 1 auszugleichen.“ **Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.**

#### **2. In § 10 werden folgende Sätze 4 bis 8 angefügt:**

„In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist.“

#### **3. In § 11 Absatz 2 werden im vierten Spiegelstrich hinter dem Wort „Fassung“ die Worte „oder in Teilen“ eingefügt.**

#### **4. § 12 wird wie folgt geändert:**

„Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11)

vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuerinnen/Betreuern der Dissertation ist mindestens eine/einer zur Gutachterin/zum Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Fakultät als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören. Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. Die beiden Gutachterinnen/Gutachter sollten grundsätzlich aktive Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder aktive habilitierte Mitglieder einer Hochschule sein. Das Promotionsverfahren soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.“

**5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

„Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Betreuerin/der Betreuer soll Mitglied der Prüfungskommission sein. Sofern an dem Promotionsverfahren bislang kein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Vorstand des jeweiligen für das Fach der Promotion zuständigen Instituts der Fakultät mitgewirkt hat, hat ein solches Mitglied in der Prüfungskommission mitzuwirken. Der Prüfungskommission können externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Die Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.“

**6. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.**

**7. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

„Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. Dabei ist die Leistung in der mündlichen Prüfung in ein angemessenes Verhältnis (1:3) zur Note der Dissertation zu setzen. Die Gesamtnote „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude) ist nur dann festzusetzen, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude) benotet wurden. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.“

**8. In § 18 Absatz 3 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.**

**9. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

„Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. In der Promotionsurkunde ist das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion auszuweisen. Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin/vom Dekan und von der Rektorin/vom Rektor zu unterzeichnen.“

**10. § 22 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn, insbesondere aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.“

**Artikel 2**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie neu bekannt gemacht.

2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben, finden §§ 10 und 18 der Promotionsordnung weiterhin in der vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund vom 13.12.2017.

Dortmund, den 11. Oktober 2018

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather